

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 65	S0151/07	18.06.2007
zum/zur		
F0100/07		
Bezeichnung		
einewelt haus Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	26.06.2007	

Bei einer Nachfrage im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement wurde mitgeteilt, dass die Stadt Magdeburg nicht Eigentümer o. g. Objektes ist.

Eine Rücksprache mit der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. (AGSA) hat dies bestätigt. Eigentümer der benannten Liegenschaft ist das Land Sachsen-Anhalt, so dass eine städtische Zuständigkeit für dieses Gebäude nicht gegeben ist.

Aus dem Gesprächsergebnis mit der AGSA lassen sich aber folgende Informationen zu den gestellten Fragen ableiten:

1. In wessen Zuständigkeit fällt die Bereitstellung von vorhandenen behindertengerechten Zugängen im einewelt haus?

Das einewelt haus als nutzende Einrichtung ist im Rahmen von dort stattfindenden Veranstaltungen auch für die Bereitstellung von vorhandenen behindertengerechten Zugängen zuständig. Dabei besteht die Zugänglichkeit zum einen über einen Behindertenaufzug und zum anderen über eine Rampe.

2. Hat die Landeshauptstadt Magdeburg Einfluss auf die Nutzung vorhandener behindertengerechter Angebote für Betroffene in diesem Objekt?

Die Nutzung vorhandener behindertengerechter Angebote ist grundsätzlich möglich. Auf den notwendigen Bedarf ist bereits bei der Anmeldung von Veranstaltungen (im Anmeldeformular) hinzuweisen.

3. Welche Aussage kann darüber getroffen werden, warum der Behindertenfahrstuhl nicht genutzt werden konnte und statt dessen nur die Nutzung einer äußerst steilen Rampe (die nicht einmal für Kinderwagen geeignet erscheint) möglich ist?

Nach Aussagen der AGSA ist die Zugänglichkeit und damit die Benutzung des Behindertenaufzuges wochentags bis 19.00 Uhr uneingeschränkt möglich.

Außerhalb dieser Zeiten ist der Behindertenaufzug aus Sicherheitsgründen verschlossen, um einen unbefugten Zutritt des Gebäudes in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden zu verhindern.

Durch den täglich ab 19.00 Uhr im Einsatz befindlichen Wachdienst besteht aber die Möglichkeit, im Bedarfsfall den Behindertenaufzug zur Benutzung freizugeben. Darüber hinaus ist es auch möglich, an den Wochenenden tagsüber den Behindertenaufzug zu nutzen, wenn vorab der Bedarf angemeldet wurde, so dass eine befugte Person vor Ort ist. Ansonsten ist auf die Nutzung der Rampe zurückzugreifen.

Da nach Information durch die AGSA die benannte Veranstaltung des Landesfrauenrates am Samstag, dem 28.04.2007, während der Tageszeit stattgefunden hat und erst an diesem Tag der Nutzungsbedarf für den Behindertenaufzug beim zuständigen Haustechniker telefonisch angezeigt wurde, weil es offensichtlich Probleme bei der Nutzung der Rampe gegeben hat, konnte die Benutzung des Aufzuges erst nach einer gewissen Wartezeit erfolgen.

Im Zusammenhang mit dieser Problematik hat auch der Behindertenbeauftragte der Stadt, Herr Pischner, festgestellt, dass die Nutzung von zwei vorhandenen 2 m langen mobilen Rampenschienen für RollstuhlfahrerInnen, insbesondere auch mit einem E-Rollstuhl, für die vorhandene Treppe mit fünf bzw. sechs Stufen völlig ungeeignet und unzulässig ist (es würde sich eine Neigung von fast 50 % ergeben!). Bei Behindertenrampen ist von 6 % bzw. maximal 12 % auszugehen.

Jörn Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr